

Meysen einem Romischen kunig von rechts wegen zutun schuldig vnd phlichtig ist. Vnnd gebieten darauf allen vnd yegklichen des obgenanntten stifts zu Meysen grauen freyen herren rittern knechttten mannen vogtten amblewten burgermeistern raten burgern gemeinden hyndersessen vnd vnnderthanen in was wirnden stattes oder wesenns die sein ernstlich vnd vestigklich mit disem brieue, daz sy dem obgenanntten bischof Johannsen in allen vnnd yegklichen weltlichen sachen vnnd geschefften sein vnd seins stiftes regalia lehen gericht vnd herrlichait beruerend als irem rechten ordennlichen naturlichen herrn on alle irrung vnd widerred gehorsam vnd gewerttig sein — als lieb einem yedlichen sey vnnsere vnd des reichs swere vngenad vnd straffe zuuermeyden. Mit vrkund dits briefs besigelt mit vnnsere kunigklichen anhangendem innsigel. Geben in vnnsere vnd des heiligen reichs stat Worms am sybenundzweintzigsten tag des monets May nach Cristi geburde vierzehennhundert vnnd im funffundnewntzigsten, vnnsere reiche des Romischen im zehenden vnd des Hungrischen im sechssten iaren.

Ad mandatum domini regis proprium Bertoldus archiepiscopus Moguntinensis archicancellarius subscripsit.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel des Königs an Fäden von weisser, rother und blauer Seide.

No. 1294. 1495. 1. Juni.

Simon Möler Probst des Jungfrauenklosters zum h. Kreuze beurkundet, dass er mit Vorwissen der Aebtissin Barbara von Rechenbergk, der Priorin Magdal. von Reinsperg, der Unterpriorin Magdal. von Schönbergk und der ganzen Sammung den Weinberg die Drussel genannt zwischen des Klosters Berge und Sparmanns Weinberge gelegen, welchen der Domherr und Custos Dr. Marcus Sculteti vor Jahren erkaufft und in Lehen besessen, nach Auflassung derselben dem Vicar s. Hedwigis in der Domkirche Gregor Zimmermann als erbliches Eigenthum dieser Vicarie geliehen habe mit der Bedingung, dass der Inhaber derselben jährlich zu Mich. 26 gute Groschen der besten Landeswährung an das Kloster zahle und wenn im Besitzstande eine Veränderung eintreten sollte, die Lehnshoheit an dasselbe zurückkomme. Gegeben — am mantage nach Exaudi 1c.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen. Diplomatar. VI. 3282 ff.

No. 1295. 1495. 7. Juni.

Herzog Georg genehmigt in Vollmacht seines Vaters, dass Hanns Pflug zum Frauen Hayn uff zweyen seinen kretzschmarn doselbst mit namen Donat vnd Greger zehen gulden reinisch zceinses dem Dechant, Senior und Capitel für 200 rh. Goldgülden verkauft hat, mit dem Vorbehalt, dass der Wiederkauf dieser Zinsen, wenn der Verkäufer nach Ablauf von 2 Jahren diese Summe nicht zurückgezahlt hat, ihm oder wem er es vergönnen werde, zustehe. Geben zcu Wissenvels am suntag nach Bonifacii (dem Pfingsttage) anno etc. XCV^{to}.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen. Diplomatar. VI. 3286 ff.